Übungsaufgaben 011z

Lösung

Seite 21-23

1.

Herr Hermann Heiter, vertreten durch Rechtsanwalt Roland Krause, verklagt Barbara Beier auf Zahlung von 7.900,00 EUR. Das erstinstanzliche Gericht verurteilt die Beklagte auf Zahlung von 4.600,00 EUR, im Übrigen wird die Klage abgewiesen. Der Kläger legt gegen das Urteil Berufung ein.

Übungsaufgaben 011z

Lösung

1.

Vorschuss-KR - Berufung

KV-Nr.	Gebührenstatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	*Faktor*	Streitwert in €	Betrag/Gebühr	Mithaft Berufungskl./ Berufungsbekl.	
1220	Berufungsverfahren im Allg.	4	3.300,00	592,00	592	0
			Summe:	592,00		
			bereits gez.	0		
			Rest	592,00		

Übungsaufgaben 007z

Lösung

Vorschuss-KR - Berufung

a) Fälligkeit tritt gem. § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GKG mit Eingang der Berufung ein.

b) Kostenschuldner ist die Berufungskläger gem. § 22 Abs. 1 Satz 1 GKG

c) Da die Berufung gem. § 12 GKG (nicht genannt) **nicht** vorauszahlungspflichtig ist, erfolgt die Einforderung der Differenz im Wege der Sollstellung gem. §§ 4 Abs. 2, 15 Abs. 1 und 25 KostVfg zu Lasten der Berufungsklägers.

Achtung!!
Sollstellung = immer den tatsächlichen Kostenschuldner angegen!!

In forumStar erfolgt die Übersendung an den alternativen Rechnungsempfänger, also den RA.

Übungsaufgaben 011z

Lösung

2.

Frau Tanja Trautmann, vertreten durch Rechtsanwalt Siegmund Riedel, verklagt Bernd Baumann auf Zahlung von 88.800,00 EUR. Das erstinstanzliche Gericht weist die Klage vollumfänglich ab. Die Klägerin legt gegen das Urteil Berufung ein und beantragt, unter Aufhebung des erstinstanzlichen Urteils zu erkennen, dass der Beklagte verurteilt wird, an die Klägerin 88.800,00 EUR zu zahlen.
Im Berufungsverfahren soll eine von der Klägerin benannte Zeugin vernommen werden. Die Klägerin zahlt hierzu den geforderten Zeugenvorschuss in Höhe von 150,00 EUR ein. Nach der Vernehmung der Zeugin im Verhandlungstermin, wird diese mit 172,00 EUR entschädigt. Am Schluss des Verhandlungstermins ergeht folgendes Urteil:

1. Der Berufungsbeklagte wird verurteilt an die Berufungsklägerin 72.000,00 EUR zu zahlen.
2. Im Übrigen wird die Berufung zurückgewiesen
3. Der Berufungsbeklagte trägt ¾ der Kosten des Rechtsstreits und die Berufungsklägerin ¼ der Kosten des Rechtsstreits

Übungsaufgaben 011z

Lösung

2.

Schluss-KR

KV-Nr.	Gebührenstatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	*Faktor*	Streitwert in €	Betrag/Gebühr	Mithaft Berufungskl./ Berufungsbekl.	
1220	Berufungsverfahren im Allg.	4	88.800,00	4232,00	4232	0
9005	Auslage Zeuge	-	i.v.H.	172,00	172	0
			Summe des Verfahrens	4.404,00	4.404	0

Antrag-steller-haftung= 4404€

abzüglich Entschei-dungsschuld =

restliche Mithaft= 3303,00€

absolute restliche Mithaft= 22 €

		Betrag/Gebühr	Mithaft Berufungskl./ Berufungsbekl	
	Summe des Verfahrens	**4.404**	4404	0

davon tragen					
Berufungskl.	1/4	1.101,00	**Berufungsbekl.**	3/4	3.303,00
Zahlung/ Sollstellung		**4.382,00**	**Zahlung/ Sollstellung**		**0,00 €**
Überschuss		3.281,00	**Überschuss**		- 3.303,00
Verrechnung auf Restbetrag des Beklagten		- 3.281,00	**Verrechnung vom Überschuss des Klägers**		3.281,00
Endbetrag		0,00	**Endbetrag**		22,00 €

Zweitschuldnerrechnung über diesen Betrag möglich !!

Übungsaufgaben 011z

Lösung

2.

KR Schlusskostenrechnung

a) Alle Kosten sind nun gem. § 9 Abs. 3 Nr. 1 GKG fällig..

b) Kostenschuldner sind beide Parteien (Kl. mit 1/4, Bekl. mit 3/4) gem. § 29 Nr. 1 GKG als Entscheidungsschuldner

c) Der von der Berufungsklägerin, als Antragsschuldner gem. § 22 I S.1 GKG, geleisteter Vorschuss ist auf die zu Kosten der Beklagten, im Rahmen der restlichen Mithaft, zu verrechnen.

Der offene Restbetrag wird im Wege der Sollstellung gem. §§ 4 Abs. 2, 15 Abs. 1 und 25 KostVfg von dem Berufungsbeklagten erfordert.

Übungsaufgaben 011z

Lösung

3.

Frau Obst, vertreten durch Rechtsanwalt Apfel, reicht Klage gegen Frau Pfirsich, wegen einer Forderung in Höhe von 9.555,00 EUR, nebst vorgerichtliche Mahnkosten in Höhe von 80,00 EUR, ein. Das erstinstanzliche Gericht erkennt der Klägerin 7.088,00 EUR zu und weist die Klage im Übrigen ab.

Die Beklagte, nun vertreten durch Rechtsanwalt Peter Pflug, legt gegen das Urteil Berufung ein und beantragt, die Klage vollumfänglich abzuweisen. Rechtsanwalt Apfel legt ebenfalls Berufung für seine Mandantin ein und beantragt, Ihr die restlichen 2467,00 EUR nebst vorgerichtlicher Mahnkosten zuzuerkennen.

Übungsaufgaben 011z

Lösung

4.

Herr Sonne, vertreten durch Rechtsanwalt Nebel, reicht Klage, gegen Frau Wolke ein, wegen einer Forderung in Höhe von 6.566,00 EUR ein.
Es ergeht ein Urteil des erstinstanzlichen Gerichts, in dem die Klage vollumfänglich abgewiesen wird. Herr Rechtsanwalt Nebel legt für seinen Mandanten Berufung ein und beantragt, dem ursprünglichen Klageantrag stattzugeben.
Nachdem die Berufungsbegründung zugestellt wurde, nimmt Rechtsanwalt Nebel die Berufung zurück.

Lösung

Übungsaufgaben 011z

KR Schlusskostenrechnung II. Instanz

KV-Nr.	Gebührenstatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	*Faktor*	Streitwert in €	Betrag/Gebühr	Mithaft Berufungskl./ Berufungsbekl.	

Übungsaufgaben 011z

Lösung

KR Schlusskostenrechnung

davon tragen					
Berufungskl.			**Berufungsbekl.**		
Zahlung/ Sollstellung			**Zahlung/ Sollstellung**		
Überschuss			**Überschuss**		
Verrechnung auf Restbetrag des Beklagten			**Verrechnung vom Überschuss des Klägers**		
Endbetrag			**Endbetrag**		

Lösung

Übungsaufgaben 011z

KR Schlusskostenrechnung

a) Alle Kosten sind nun gem. § 9 Abs. 3 Nr. 2 GKG fällig. Gem. § 28 Abs. 1 KostVfg. ist nunmehr eine neue Kostenrechnung die Schlusskostenrechnung, zu erstellen.

b) Kostenschuldner ist der Berufungskläger § 22 Abs. 1 S. 1 GKG

c) Die verbleibende Überzahlung wird gem. § 29 Abs. 3 + 4 S.1 KostVfg über den Prozessbevollmächtigten RA Nebel mit **Kost18** **(forumSTAR Formular 3648)**, an den Kläger und Berufungskläger erstattet.